

GEMEINDE HOLLENBACH



Bebauungsplan Nr. 35

„Sondergebiet Einzelhandel / Gemeindebauhof, Motzenhofen“



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, o.M.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand 15.11.2018

Gemeinde Hollenbach

Hauptstraße 93
86568 Hollenbach

STADT LAND FRITZ
Landschaftsarchitekten,
Stadtplaner
Bauernbräustr. 36
86316 Friedberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften	4
1.1 Bestandteile	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
2. Textliche Festsetzungen	4
2.1 Art der baulichen Nutzung	4
2.2 Maß der baulichen Nutzung	5
2.3 Bauweise.....	6
2.4 Gestaltung der Gebäude, Werbeanlagen.....	6
2.5 Geländeänderungen.....	6
2.6 Einfriedung.....	7
2.7 Verkehrsflächen.....	7
2.8 Immissionsschutz.....	7
2.9 Grünordnung	8
2.10 Ökologische Ausgleichsfläche.....	10
3. Hinweise	10
3.1 Immissionsschutz.....	10
3.2 Niederschlagswasserbeseitigung.....	11
3.3 Denkmalschutz	11
3.4 Altlasten, Bodenschutz	11
3.5 Transformatorenstation	12
3.6 Wasserrechtliche Genehmigungspflicht.....	12
3.7 Wasserdichte Bauweise.....	12
4. Inkrafttreten.....	13
5. Verfahrensvermerke.....	14

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Hollenbach stellt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – Bay- BO – (BayRS 2123-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), des § 14 des Bundes-Naturschutzgesetzes BNatSchG (BGBl. IS 2542) und des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (GVBl 2011, S. 82)

den

qualifizierten Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel / Gemeindebauhof, Motzenhofen“

auf.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus Teil A Planzeichnung im Maßstab 1:1000, in der Fassung vom 15.11.2018, Teil B Textlichen Festsetzungen und Teil C Begründung in der Fassung vom 15.11.2018.

1.2 Geltungsbereich

Der Umgriff des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt 1,98 ha.

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung (Teil A) mit SO gekennzeichneten Bereiche werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

2.1.1 SO 1 mit Zweckbestimmung „Gemeindebauhof“

Zulässig sind

- Betriebsgebäude mit Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen
- Materiallagerflächen
- Und sonstige Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb des Bauhofs bzw. der Unterbringung und Wartung des gemeindlichen Fuhrparks dienen

Nicht zulässig sind Wohnnutzungen.

2.1.2 SO 2 mit Zweckbestimmung „Einzelhandel“

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m², der ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke) dient.

Nicht zulässig sind Wohnnutzungen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 Grundfläche

Die zulässige Grundflächenzahl ist in der Planzeichnung (Teil A) innerhalb der Nutzungsschablone festgesetzt.

2.2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Zulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, Stellplätze, Garagen, Werbesäulen und –stelen sowie Fahnenmasten sind innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen zulässig. Im Bereich der Bauverbotszone sind nur ausnahmsweise oberirdische Einbauten zulässig.

Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen haben Vorrang vor den Abstandsflächenvorschriften.

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK)

Die maximal zulässige Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses ist in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Wandhöhe der Hauptgebäude

Als maximale Wandhöhe (WH) in m wird das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Wand definiert.

Bei Pultdächern wird als Wandhöhe in m das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut auf der Traufseite (niedrigere Wandseite) festgelegt.

Die maximalen Wandhöhen werden in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone in Metern festgesetzt.

Firsthöhe der Hauptgebäude

Als Firsthöhe in m wird das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und dem First (Hochpunkt des Daches) definiert.

Die maximale Firsthöhe wird in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone in Metern festgesetzt.

Für Silos ist eine maximale Höhe von 10,50 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig.

Wandhöhen für Nebengebäude, Garagen

Für Gebäude und Garagen nach Art. 6 Abs. 9 BayBO gelten die Vorschriften zur zulässigen Wandhöhe nach der BayBO.

2.3 Bauweise

Für die Sondergebiete wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Gebäude sind auch mit einer Länge über 50 m innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Gebäude ab dieser Länge sind architektonisch durch Vor- oder Rücksprünge der Fassaden, unterschiedliche Fassadenausbildungen oder durch Höhenvarianzen zu gliedern.

2.4 Gestaltung der Gebäude, Werbeanlagen

2.4.1 Dächer

Die zulässigen Dachformen sowie Dachneigungen sind innerhalb der Planzeichnung geregelt.

Dacheindeckungen und Fassaden aus reflektierenden Materialien sowie grellen Farben sind nicht zulässig.

2.4.2 Werbeanlagen, Beleuchtung

Werbeanlagen sind nur innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig. Werbesäulen und -stelen bis zu einer Höhe von 8 m sowie die Errichtung von bis zu drei Fahnen je Grundstück sind zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

Ebenfalls unzulässig ist die Errichtung von Fremdwerbeanlagen im Plangebiet.

Parkplatzbeleuchtungen sind so anzubringen, dass eine Blendung des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße ausgeschlossen ist.

2.5 Geländeänderungen

Das ursprüngliche Geländeniveau innerhalb der Sondergebietsflächen SO1 und SO2 darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen maximal um 1,30 m verändert werden.

2.6 Einfriedung

Zur Einzäunung der Grundstücke sind transparente, blickdurchlässige Zäune zulässig. Auf Zaunsockel ist zu verzichten.

SO1

Zur Einzäunung des SO1 sind Zäune mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

SO2

Entlang der südlichen Grenze des SO2 ist das Grundstück zur Staatsstraße einzuzäunen. Alternativ ist eine Hecke mit mindestens 1m Höhe zulässig. Ein Durchlass für einen Gehweg ist zulässig. Entlang der südlichen und östlichen Grenze des SO2 sind Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig, entlang der westlichen und nördlichen Grenze sind Zäune mit einer maximalen Höhe von 2,50m zulässig.

2.7 Verkehrsflächen

Die öffentlichen Stellplätze sowie Stellplätze auf den Privatgrundstücken sind wasser-durchlässig zu gestalten.

2.8 Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ und „Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren“ angegebenen Emissionskontingente L_{EK} und Zusatzkontingente $L_{EK,zus,K}$ nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Tabelle: Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²

Gebiet mit gewerblicher Nutzung	Bezeichnung der (Teil-)Fläche des Gewerbegebietes	Fläche [m ²]	Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
			Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
Nr. 35 „Sondergebiet Supermarkt/Gemeindebauhof, Motzenhofen“	SO 1	4.694	66	51
	SO 2	6.112	61	46

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis F erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle: Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren

Richtungssektor	A	B	C	D	E	F	G	H
Anfangswinkel	340	100	210	218	230	235	260	300
Endwinkel	100	210	218	230	235	260	300	340
Zusatzkontingente tags	9	0	4	0	3	4	1	10
Zusatzkontingente nachts	9	0	4	0	3	4	1	10

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Der Bezugspunkt für die Richtungssektoren hat folgende Gaus-Kruger-Koordinaten:
 $X = 4433200,40 / Y = 5372627,92$.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

2.9 Grünordnung

2.9.1 Sondergebietsflächen

Mindestens 20 % der Sondergebietsflächen sind als Vegetationsfläche anzulegen.

2.9.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Mindestens 30% der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind mit Sträuchern der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen. Innerhalb der Fläche ist mindestens die Anzahl der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Bäume zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist als extensive Wiese zu begrünen. Anlagen für die Versickerung bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser sind zulässig. Von der Lage kann abgewichen werden.

2.9.3 Öffentliche Grünfläche

Die Fläche ist als extensive Wiese zu entwickeln und mit autochthonem Saatgut anzusäen.

2.9.4 Baumpflanzungen

Die Baumpflanzungen sind gemäß Planzeichnung (Teil A) anzulegen. Es ist mindestens die Anzahl der festgesetzten Bäume zu pflanzen. Vom Standort kann abgewichen werden.

Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist (z.B. im Parkplatzbereich), muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6,0m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,5m mindestens 16m² betragen und eine Tiefe von mind. 1,2m haben.

2.9.5 Artenliste

Bäume: Mindestqualität: Hochstamm, STU 20-25 cm

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Juglans regia</i>	Walnuß

Obstbäume: Mindestqualität, Hochstamm STU, 3 x v. 14-16 cm

Bevorzugt alte, robuste, lokale Sorten

Heister: Mindestqualität: v. Heister Höhe 150-200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Sträucher: Mindestqualität: v. Str. 100-150 cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen

<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa ssp.</i>	Wildrosen
<i>Salix ssp.</i>	Weiden
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

2.9.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Mindestens 50% des anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen und befestigten Flächen des SO2 sind innerhalb der Sondergebietsfläche SO2 über geeignete Versickerungsanlagen zu versickern.

2.9.7 Regen- und Hochwasserrückhaltebecken

Maximal 15% der Fläche für Regenrückhaltebecken dürfen versiegelt werden. Die Sohle des Regenrückhaltebeckens ist mit autochthonem Feuchtwiesensaatgut anzusäen.

2.10 Ökologische Ausgleichsfläche

Dem durch den vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft wird eine ökologische Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 812 und 813 Gemarkung Hollenbach mit einer Fläche von 9.308 m² zugeordnet.

3. Hinweise

3.1 Immissionsschutz

Mit dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Sachverständigengutachten zum Nachweis der Einhaltung der schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans vorzulegen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Hollenbach (Hauptstraße 93, 86568 Hollenbach) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

3.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hollenbach sind zu beachten.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem, unverschmutztem Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (DWA) wird ebenfalls hingewiesen.

3.3 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG gilt:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Meldung der Funde hat an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) zu erfolgen.

3.4 Altlasten, Bodenschutz

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder Altlasten unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz. Sie sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 60, Tel. 08251/92-160 unverzüglich anzuzeigen.

Zum bodenschonenden Umgang wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Umgang mit humusreichen und organischen Bodenmaterial“ (LfU 2016) sowie die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ (LfU 2014) hingewiesen.

Bodenaushub erfüllt grundsätzlich den Abfallbegriff – ausgenommen hiervon ist nicht kontaminiertes Bodenmaterial, welches im Rahmen von Baumaßnahmen ausgehoben und am Ort der Entstehung wieder für Bauzwecke verwendet wird. Gemäß §7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

Falls Erdmaterial aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Geländemodellierung benötigt wird, hat das Bodenmaterial die Richtwerte der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der LAGA in der 4.Auflage, Stand 06.11.1997, einzuhalten.

3.5 Transformatorenstation

Gemäß Planzeichnung wird eine Fläche für die Transformatorenstation vorgesehen. Um die Unterhaltung durch den Dienstleister sicherzustellen wird ein Geh-, Fahrt-, und Leitungsrecht vorgesehen.

3.6 Wasserrechtliche Genehmigungspflicht

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes am Krebsbach ist für alle Anlagen im Abstand bis zu 60m vom Krebsbach eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG i.V.m. §36 WHG (Anlage am Gewässer) gegeben. Die Genehmigungspflicht besteht für die Errichtung, wesentliche Änderung und die Stilllegung von Anlagen. Besteht für eine Anlage in diesem Bereich eine Baugenehmigungspflicht, ist in dieser die wasserrechtliche Genehmigung mitumfasst (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

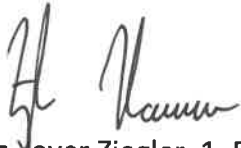
3.7 Wasserdichte Bauweise

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude und Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hollenbach, den 06.03.2019



Franz Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister

5. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.04.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2018 hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis 31.08.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2018 hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis 31.08.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.09.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.09.2018 wurde erneut mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2018 bis 21.12.2018 öffentlich ausgelegt.
7. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.11.2018 als Satzung beschlossen.

Hollenbach, den 11.02.2019



.....
Franz Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister

8. Ausgefertigt

Hollenbach, den 04.03.2019



.....
Franz Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 06.03.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hollenbach, den 06.03.2019



.....
Franz Xaver Ziegler, 1. Bürgermeister